

Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug

Grundsätzliches/Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigung für behördliche Tätigkeiten, kirchgemeindliche Funktionen, Tag- und Sitzungsgelder. Die nachfolgend genannten Beträge werden künftig jeweils per Januar der Teuerung angepasst.

1. Funktionsentschädigungen

1.1 Kirchenrat

Die Mitglieder des Kirchenrates erhalten eine jährliche Funktionsentschädigung. Das Kirchenratspräsidium ist als 50%-Pensum besoldet und unterliegt nicht diesem Entschädigungsreglement. Ressortverantwortlichkeiten der Präsidentin/des Präsidenten (16 ordentliche Kirchenratssitzungen und 1½ Tage Retraite pro Jahr) sind Bestandteil der Besoldung im Rahmen des 50%-Pensums. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum Ende der Legislaturperiode 2009.

Kirchenratsentschädigung (pauschal pro Jahr inkl. Sitzungsgeld)	CHF	16'000.00
---	-----	-----------

In der Funktionsentschädigung der Kirchenratsmitglieder sind die Grundentschädigung und neu pauschal das Sitzungsgeld (für 16 ordentliche Kirchenratssitzungen und 1½ Tage Retraite pro Jahr) enthalten. Ausserordentliche Sitzungen werden separat entschädigt.

1.2 Kürzung der Kirchenratsentschädigung bei längeren Absenzen

Ist ein Kirchenratsmitglied länger als ein Monat an seiner Ratstätigkeit verhindert (Ausnahmen Unfall oder Krankheit), so wird die Entschädigung entsprechend der Dauer der Absenz gekürzt.

2. Bezirkskirchenpflegen

2.1 Präsidium, Ressort «Aktuariat» und Ressort «Finanzen» der Bezirkskirchenpflegen*

Die Präsidien der Bezirkskirchenpflegen erhalten eine jährliche Funktionsentschädigung. Der Grosse Kirchgemeinderat legt die Höhe der Entschädigungen fest (§ 21 Abs. 7 GO).

– Präsidium Bezirk Zug Menzingen Walchwil	CHF	5'500.00
– Präsidien Bezirke Ägeri, Baar, Cham, Hünenberg, Rotkreuz, Steinhausen	CHF	5'000.00

Die Ressorts «Aktuariat» und «Finanzen» erhalten jährlich eine Funktionsentschädigung von	CHF	1'000.00
---	-----	----------

2.2 Bezirkskirchenpflegemitglieder

Alle Mitglieder der Bezirkskirchenpflege erhalten das Sitzungsgeld für alle ordentlichen Sitzungen ausbezahlt. Bei mehr als zwei Absenzen im Kalenderjahr wird das Sitzungsgeld entsprechend gekürzt.

3. Grosser Kirchgemeinderat

3.1 Präsidium Grosser Kirchgemeinderat

Das Präsidium des Grossen Kirchgemeinderates erhält eine jährliche Funktionsentschädigung. In dieser Entschädigung sind die Sitzungsvor- und –nachbereitung sowie allfällige Repräsentationspflichten inbegriffen.

Präsidium Grosser Kirchgemeinderat	CHF	1'000.00
------------------------------------	-----	----------

3.2 Präsidium Geschäftsprüfungskommission

Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission erhält eine jährliche Funktionsentschädigung.

In dieser Entschädigung sind die Sitzungsvor- und –nachbereitung, wie allfällige Repräsentationspflichten inbegriffen. Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission erstellt das Protokoll der Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderates.

Präsidium Geschäftsprüfungskommission	CHF	800.00
---------------------------------------	-----	--------

4. Präsidium Rechnungsprüfungskommission

Das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission erhält eine jährliche Funktionsentschädigung. In dieser Entschädigung sind die Sitzungsvor- und –nachbereitung, wie auch allfällige Repräsentationspflichten inbegriffen. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum Ende der Legislaturperiode 2009. Ab 2010 gilt die nachstehende Funktionsentschädigung.

Präsidium Rechnungsprüfungskommission	CHF	800.00
---------------------------------------	-----	--------

5. Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen

5.1 Sitzungsgeldansätze

– Sitzungsgeldansatz (Sitzungsdauer bis 2 Std.)	CHF	90.00
– Pro zusätzliche Halbstunde	CHF	20.00
– Zuzüglich pro Sitzung für Vorsitz	CHF	50.00

5.2 Ganztagesentschädigungen

Für Teilnahmen an Sitzungen und Veranstaltungen im Auftrage des Kirchenrates werden ab 5 Stunden Ganztagesentschädigungen ausgerichtet.

Sitzungsgeldansatz pro ganzen Tag (ab 5 Std.)	CHF	420.00
---	-----	--------

5.3 Kommissionspräsidien mit ausserordentlichem Arbeitsaufwand

Für ausserordentlichen Arbeitsaufwand kann eine zusätzliche Entschädigung auf Gesuch an die Finanzkommission von Fall zu Fall beantragt werden.

5.4 Mitarbeitende der Kirchgemeinde des Kantons Zug

Mitarbeitende der Kirchgemeinde des Kantons Zug erhalten die Sitzungsgelder und Tagesentschädigungen nur dann, wenn sie ausserhalb der Arbeitszeit mitwirken.

5.5 Fachschaften

Die Präsidien der Fachschaften erhalten eine jährliche Funktionsentschädigung. In dieser Entschädigung sind die Sitzungsvorbereitung- und –nachbereitung sowie Repräsentationspflichten inbegriffen.

– Präsidium katechetische Fachgruppe	CHF	600.00
– Präsidium diakonische Fachgruppe	CHF	1'000.00

5.6 Theologische Fachgruppe

Präsidium theologische Fachgruppe (Pfarrkonvent)

Das Präsidium der theologischen Fachgruppe (Pfarrkonvent) erhält eine jährliche Funktionsentschädigung.

In dieser Entschädigung sind die Sitzungsvorbereitung- und –nachbereitung sowie Repräsentationspflichten inbegriffen. Weiter sind darin ebenfalls Vorbereitungen für Pfarrinstallationen, Ordinationen etc. enthalten. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum Ende der Legislaturperiode 2011. Ab 2012 gilt die nachstehende Funktionsentschädigung.

Präsidium theologische Fachgruppe	CHF	3'500.00
-----------------------------------	-----	----------

Aktuariat theologische Fachgruppe (Pfarrkonvent)

Das Aktuariat der theologischen Fachgruppe (Pfarrkonvent) erhält eine jährliche Funktionsentschädigung. Darin inbegriffen ist die Organisation von Pfarrdelegationen in den Kirchenrat, die Protokollführung und die regelmässige Information an das Präsidium Kirchenrat und Einsitznahme im Büro. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum Ende der Legislaturperiode 2011. Ab 2012 gilt die nachstehende Funktionsentschädigung.

Aktuariat theologische Fachgruppe (Pfarrkonvent)	CHF	2'000.00
--	-----	----------

6. Zeitberechnung

Für die Berechnung der aufgewendeten Zeit sind der Beginn und das Ende der Präsenz an Sitzung oder Veranstaltung massgebend. Bei Sitzungen ausserhalb des Bezirkes wird die Reisezeit mitberücksichtigt. Jede angebrochene halbe Stunde von mehr als 10 Minuten wird als volle halbe Stunde gerechnet.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Funktionsentschädigungen erfolgt jeweils hälftig im Juni und Dezember des laufenden Jahres.

Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils im Juli des laufenden Jahres und im Januar des neuen Jahres.

8. Übergangsbestimmungen

Für bereits tätige Behördenmitglieder gilt der Grundsatz der Entschädigung zum Zeitpunkt des Amtsantritts (Besitzstandwahrung).

9. Ausserkraftsetzung

Dieses Entschädigungsreglement wurde an der Sitzung des Kirchenrates vom 25. September 2007 verabschiedet und ersetzt alle bisherigen Sitzungsgelderregelungen sowie deren Ergänzungen.

10. Genehmigung

Genehmigung durch den Grossen Kirchgemeinderat am 19. November 2007.

*Artikel 2.1 wurde aufgrund der Motion «Entgelt BKP» vom 7. Mai 2017 angepasst und durch den Grossen Kirchgemeinderat vom 11. November 2019 genehmigt.

11. Inkrafttreten

Das Entschädigungsreglement tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Anpassungen unter Artikel 2.1 treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

**Grosser Kirchgemeinderat der
Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zug**
Dr. Max Gisler, Präsident
Klaus Hengstler, Kirchenschreiber